

## **Leistungsvereinbarung 2021 - 2023**

zwischen dem

**Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF), Wien**

und dem

**Institute of Science and Technology Austria (IST Austria), Klosterneuburg**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel - Zweck der Leistungsvereinbarung.....</b>	<b>4</b>
<b>1 Ziele der Leistungsvereinbarung und Umsetzung der Ziele des FTI-Paktes .....</b>	<b>7</b>
<b>2 Leistungen des IST Austria im Rahmen seiner gesetzlich oder sonst übertragenen Aufgaben .....</b>	<b>8</b>
2.1 Forschung am IST Austria .....	8
2.1.1 Internationale Ausrichtung: Das IST Austria im Kontext des europäischen Forschungsraums.....	8
2.1.2 Forschungsinfrastruktur .....	9
2.1.3 Standortentwicklung .....	10
2.1.4 Open Access und Open Data .....	11
2.1.5 Wissenschaftliche Integrität und Ethik.....	12
2.1.6 Alumni.....	12
2.1.7 Förderung von Diversität und Gleichstellung.....	13
2.2 Leistungen für Gesellschaft und Wirtschaft.....	15
2.2.1 Wissenschaftskommunikation.....	15
2.2.2 Wissens- und Technologietransfer und Kooperation mit der Wirtschaft.....	16
2.2.3 Nachhaltigkeit.....	17
<b>3 Leistungen des Bundes: Maximale Auszahlungen .....</b>	<b>18</b>
3.1 Leistungsabhängige Finanzierung: Forschungsimmanente Qualitätskriterien.....	18
3.1.1 Definition der forschungsimmanenten Qualitätskriterien .....	19
3.1.2 Definition der anrechenbaren Drittmittel .....	22
3.2 Finanzierungsperiode 2017 -2026 und Auszahlungsmodalitäten.....	23
3.2.1 Nicht bis zum 31.12.2016 abgerufene Bundesmittel aus der 1. Finanzierungsperiode 2007 – 2016 .....	24
3.3 Auszahlungen des Bundes.....	24
3.4 Überprüfung der Gebarung durch den Bund: Controlling und Finanzmanagement.....	25
<b>4 Berichtspflichten und Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Kontrolle .....</b>	<b>25</b>
4.1 Begleitgespräche .....	26

4.2	Berichtslegung gemäß der Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung.....	26
4.3	Regelungen für die jährliche Umsetzungsplanung gemäß § 5 Abs 5 FoFinaG.....	26
4.4	Rechnungsabschluss.....	27
4.5	Jahresbericht .....	27
4.6	Public Corporate Governance Kodex .....	27
4.7	Verwendung leistungsabhängiger Mittel bei Umbauten.....	27
4.8	Endowment .....	28
4.9	Datenbereitstellung für den FTB .....	28
4.10	Indikatoren .....	28
<b>5</b>	<b>Maßnahmen im Falle der Nichterfüllung der Leistungsvereinbarung .....</b>	<b>29</b>
<b>6</b>	<b>Änderung und Auflösung der Leistungsvereinbarung.....</b>	<b>29</b>
<b>7</b>	<b>Allgemeine Regelungen .....</b>	<b>30</b>
7.1	Anwendbares Recht/Gerichtsstand .....	30
7.2	Schriftformgebot .....	30
7.3	Good Governance, Haftung.....	30
7.4	Datenschutz.....	30
7.5	Salvatorische Klausel .....	30

## Präambel - Zweck der Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung (LV) 2021–2023 unterliegt dem Bundesgesetz über die Finanzierung von Forschung, Technologie und Innovation (Forschungsfinanzierungsgesetz – FoFinaG) vom 24. Juli 2020 (BGBl. I Nr. 75/2020) und basiert auf einem vom IST Austria erstellten strategischen Entwicklungsdokument, das die Grundlage für das Handeln des IST Austria in den Jahren 2021-2023 darstellt. Gleichzeitig wurden die im Forschungsfinanzierungsgesetz vorgesehenen Mindestinhalte von Leistungsvereinbarungen gemäß § 6 FoFinaG berücksichtigt.

Das IST Austria wurde mit Bundesgesetz (kurz „Gesetz“) vom 19. Mai 2006 (BGBl. I Nr. 69/2006) als juristische Person des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet. Es dient der Spitzenforschung im Bereich der Grundlagenforschung und orientiert sich gemäß § 2 (2) ISTAG an folgenden Grundsätzen:

1. Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867)
2. Unabhängigkeit in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten sowie in den Bereichen Organisation, Management und Personalauswahl
3. Forschung auf Grundlage höchster international anerkannter Standards
4. Weltweite Rekrutierung von höchstqualifiziertem Forschungspersonal
5. Ausbildung von höchstqualifizierten Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforschern
6. Internationale Ausrichtung in Forschung und Lehre
7. Mitwirkung beim Aufbau von „Spin-Offs“
8. Intensive Kooperation mit in- und ausländischen universitären und außeruniversitären Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen

Die weitere Entwicklung des IST Austria steht im Einklang mit den programmatischen Leitlinien der Bundesregierung (siehe dazu auch Punkt 3.3 des strategischen Entwicklungsdokuments):

Entsprechend seinen Aufgaben unterstützt das IST Austria die jeweilige FTI-Strategie der Bundesregierung<sup>1</sup>, wobei der gesetzliche Auftrag und die speziellen Anforderungen an die am Institut betriebene Forschung Berücksichtigung finden. Auf dem Ziel der Exzellenz in der Grundlagenforschung, das auch im „Aktionsplan für einen wettbewerbsfähigen

---

<sup>1</sup> FTI-Strategie 2030. Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation. 2020

Forschungsraum<sup>2</sup> hervorgehoben wird, basieren alle Entscheidungen betreffend Struktur und Betrieb des Instituts.

Der Aktionsplan fordert die Verbesserung von Karrieremöglichkeiten von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an österreichischen Universitäten und Forschungseinrichtungen – gleichzeitig ist die Förderung der Karrieren junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auch eines der Hauptziele des gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplans 2022 - 2027<sup>3</sup>. IST Austria hat, basierend auf internationalen Standards, ein eigenes Karriereschema geschaffen, das auch auf andere Einrichtungen in Österreich modellhaft ausstrahlen kann. IST Austria ist ein aktives Mitglied des Österreichischen Forschungsraums und wirkt z.B. in der „Allianz der österreichischen Wissenschaftsorganisationen“ mit. Das Institut nimmt an der Forschungsinfrastrukturdatenbank des BMBWF teil, die – auch im Einklang mit der „Zukunftsstrategie Life Sciences und Pharmastandort Österreich“<sup>4</sup> – Kollaborationen sowohl mit anderen Universitäten und Forschungseinrichtungen, als auch mit der Industrie erleichtert.

Alle Kurse und Vorträge am IST Austria sind offen für Studierende an österreichischen Hochschulen und alle Lehrveranstaltungen können von Studierenden, die an österreichischen Universitäten oder Hochschulen immatrikuliert sind und die Voraussetzungen der einzelnen Lehrveranstaltung erfüllen, absolviert werden, wofür sie ECTS Punkte erhalten.

Wie im „Aktionsplan“ gefordert, wird IST Austria weiterhin die Mobilität seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fördern, indem es ihre Teilnahme am Erasmus+ Programm unterstützt. Das Institut bleibt mit seinen Graduierten über ein Alumni Netzwerk in Kontakt.

IST Austria nimmt im Bereich Open Access und Open Data eine Vorreiterrolle in Österreich ein und setzt sich für uneingeschränkten und kostenlosen Onlinezugang zu wissenschaftlichen Publikationen ein. Die Einführung eines Online Repositoriums und andere Maßnahmen der Open Access Policy des Instituts haben einige Elemente der „Digital Roadmap Austria“<sup>5</sup> vorweggenommen. Die FTI-Strategie, der „Aktionsplan“ und die Open Innovation Strategie für Österreich<sup>6</sup> des damaligen BMBWF und des damaligen BMVIT fordern, den Dialog zwischen Wissenschaft und Forschung und der Gesellschaft zu stärken. Das Ziel eines besseren

---

<sup>2</sup> Aktionsplan für einen wettbewerbsfähigen Forschungsraum. Maßnahmen des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zur verstärkten Umsetzung der FTI-Strategie der Bundesregierung in ausgewählten Themenfeldern. Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. 2015

<sup>3</sup> Der gesamtösterreichische Universitätsentwicklungsplan 2022-2027. Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. 2019

<sup>4</sup> Zukunftsstrategie Life Sciences und Pharmastandort Österreich. Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. 2016

<sup>5</sup> Digital Roadmap Austria. Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. 2016

<sup>6</sup> Open Innovation Strategy for Austria. Goals, Measures & Methods. Federal Ministry of Science, Research and Economy and Federal Ministry for Transport, Innovation and Technology. 2016

öffentlichen Verständnisses für wissenschaftliche Forschung wird unterstützt durch das Outreach Konzept des IST Austria, das u.a. öffentliche Vorträge und den jährlichen Sommer Campus für Kinder umfasst.

Ein weiterer Schwerpunkt der jüngsten österreichischen Forschungsgrundsatzpapiere liegt auf der Förderung der Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft. IST Austria wird seine vielfältigen Anstrengungen in diesem Bereich fortführen, wie derzeit z.B. das translationale TWIST Fellowship Programm, das in der Open Innovation Strategie angeführt ist. Eine aktive Politik zur Verwertung geistigen Eigentums bildet ein wichtiges Grundprinzip des IST Austria. Sie war von Beginn an Teil des Konzepts von Harari, Kübler, Markl aus dem Jahr 2006 und orientiert sich an den höchst erfolgreichen Aktivitäten des Weizmann Instituts in diesem Bereich. Das IST Austria begrüßt daher die 2017 beschlossene „Intellectual Property Strategie für Österreich“<sup>7</sup> der österreichischen Bundesregierung.

Das IST Austria unterstützt die „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung – Sustainable Development Goals (SDGs)“, zu deren kohärenter Umsetzung sich die österreichische Bundesregierung mit dem Ministerratsbeschluss vom Jänner 2016 verpflichtet hat, ebenso die „Nationale Strategie zur sozialen Dimension in der Hochschulbildung“ des damaligen BMWFW<sup>8</sup>.

Nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die Errichtung und den Betrieb des IST Austria (kurz „15a B-VG Vereinbarung“, BGBl. I Nr. 100/2012) hat sich der Bund verpflichtet, das IST Austria dauerhaft zu errichten und gemeinsam mit dem Land Niederösterreich zu erhalten. Diese Vereinbarung stellt den finanziellen Rahmen für die Leistungsvereinbarung dar. Darüber hinaus ist im Regierungsprogramm 2020-2024 eine Neustrukturierung des mittel- und langfristigen Finanzierungspfades des IST Austria unter Wahrung der geteilten Verantwortung des Bundes und des Landes Niederösterreich vorgesehen.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und das Land Niederösterreich haben am 1. März 2021 in einem Memorandum of Understanding ihre gemeinsam geteilten Vorstellungen über den Entwicklungspfad des Instituts bekräftigt und sich zu einem weiteren Wachstum über das Jahr 2026 hinaus bekannt.

Die vorliegende dritte Leistungsvereinbarung (LV) gilt für den Zeitraum vom 1.1.2021 bis 31.12.2023. Die LV legt die Zielsetzungen und Maßnahmen fest, zu denen sich das IST Austria für die Dreijahresperiode 2021 - 2023 verpflichtet.

---

<sup>7</sup> Intellectual Property Strategie für Österreich. Strategie der österreichischen Bundesregierung für geistiges Eigentum. Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie 2017.

<sup>8</sup> Nationale Strategie zur sozialen Dimension in der Hochschulbildung. Für einen integrativeren Zugang und eine breitere Teilhabe. Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft 2017.

# 1 Ziele der Leistungsvereinbarung und Umsetzung der Ziele des FTI-Paktes

- Rolle und Beitrag des IST Austria zur Umsetzung der Ziele des FTI-Pakts

Das IST Austria wurde im Forschungsfinanzierungsgesetz als eine der zehn zentralen Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen definiert und leistet einen zentralen Beitrag zur Umsetzung der FTI-Strategie der Bundesregierung. Die im ISTA-G in § 2 definierten Grundsätze des IST Austria lassen sich den Zielen des FTI-Pakt 2021 - 2023 wie folgt zuordnen.

Ziel 1: Zum internationalen Spitzenfeld aufschließen und den FTI-Standort Österreich stärken

- Weltweite Rekrutierung von höchstqualifiziertem Forschungspersonal
- Internationale Ausrichtung in Forschung und Lehre
- Intensive Kooperation mit in- und ausländischen universitären und außeruniversitären Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen

Ziel 2: Auf Wirksamkeit und Exzellenz fokussieren

- Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre
- Unabhängigkeit in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten sowie in den Bereichen Organisation, Management und Personalauswahl
- Forschung auf Grundlage höchster international anerkannter Standards
- Mitwirkung beim Aufbau von „Spin-Offs“

Ziel 3: Auf Wissen, Talente und Fertigkeiten setzen

- Ausbildung von höchstqualifizierten Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforschern
- Konkrete, innerhalb der Leistungsperiode zu erreichende Ziele im Rahmen der gesetzlich oder sonst übertragenen Aufgaben

Siehe dazu in Kapitel 2 vereinbarte Maßnahmen.

Der Beitrag des IST Austria zur Umsetzung des jeweiligen FTI-Paktes wird im Rahmen der Begleitgespräche erörtert.

## **2 Leistungen des IST Austria im Rahmen seiner gesetzlich oder sonst übertragenen Aufgaben**

### **2.1 Forschung am IST Austria**

#### **2.1.1 Internationale Ausrichtung: Das IST Austria im Kontext des europäischen Forschungsraums**

Im IST-Gesetz wurde die internationale Ausrichtung von Forschung und Lehre als einer der Grundsätze des Instituts definiert. Wie auch im strategischen Entwicklungsdokument dargestellt, ist Internationalität eine unabdingbare Grundvoraussetzung für den Erfolg des IST Austria.

Dabei sind die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des IST Austria unabhängig und entscheiden selbständig, an welchen Aufgaben sie forschen, an welchen Projekten sie teilnehmen und mit welchen Kolleginnen und Kollegen im In- und Ausland sie zusammenarbeiten.

Das IST Austria unterstützt die weltweite Mobilität von Studierenden und *Postdocs* und hat in der ersten Leistungsvereinbarungsperiode eine Erasmus Charta für die Hochschulbildung erhalten. Nach der Prüfung von Möglichkeiten für Mobilitätsprojekte konnten 2016 bereits die ersten Institutsangehörigen Auslandsaufenthalte im Rahmen von ERASMUS+ absolvieren, in der zweiten LV-Periode fungierte das IST Austria sowohl als Entsende- als auch als Aufnahmeorganisation. Die Teilnahme am ERASMUS+ staff mobility programme soll auch in der dritten Leistungsvereinbarungsperiode fortgeführt werden.

Das IST Austria wird dem BMBWF wie bereits in den ersten beiden Leistungsvereinbarungsperioden weiterhin in regelmäßigen Abständen über seine Erfahrungen mit den rechtlichen und sozialen Rahmenbedingungen für seine ausländischen Institutsangehörigen in Österreich berichten.

Als global ausgerichtete Einrichtung in Österreich beteiligt sich das IST Austria aktiv an den Bemühungen für eine „Willkommenskultur“ für Studierende und Forschende aus EU- und Drittstaaten. Barrieren im Zusammenhang mit Einreise- und Aufenthaltsbedingungen können die Attraktivität des Instituts mindern. Ein regelmäßiger, strukturierter Austausch zur Diskussion aktueller Problemstellungen und Erfahrungen mit anderen Institutionen des österreichischen Forschungssystems ist essenziell. Ebenso wird das IST Austria seitens des BMBWF über allfällige, die rechtlichen Rahmenbedingungen betreffende Vorhaben informiert und sich in Abstimmungsprozesse einbringen.



Das IST Austria wird sich im Rahmen der Begleitgespräche regelmäßig mit dem Ministerium zu Entwicklungen im Europäischen Forschungsraum (ERA) sowie der europäischen Förderlandschaft (inkl. EU Forschungsrahmenprogramme) austauschen und aktiv an der Umgestaltung des Europäischen Forschungsraums entsprechend der Mitteilung der Europäischen Kommission vom September 2020<sup>9</sup> und den Schlussfolgerungen des Rates vom Dezember 2020 zum Europäischen Forschungsraum<sup>10</sup> „Horizon Europe“ mitwirken. Das Institut unterstützt IST-Wissenschaftler/innen aller Karrierestufen bei der Drittmittelinwerbung mittels zielgruppenspezifischer Maßnahmen wie Antragscoachings und Trainings.

<b>Maßnahme/n</b>	<b>Referenz strategisches Entwicklungsdokument</b>	<b>Umsetzungszeitraum</b>	<b>Überprüfung der Maßnahmensetzung</b>
<b>Teilnahme am Erasmus+ staff mobility programme</b>	3.3.7	2021 ff.	Begleitgespräche
<b>Regelmäßiger Austausch über Einreise- und Aufenthaltsbedingungen für Studierende und Forschende aus EU- und Drittstaaten und Einbindung des IST Austria in relevante Abstimmungsprozesse zu rechtlichen Rahmenbedingungen durch das BMBWF</b>	2.3 Extremely international.	2021 ff.	Begleitgespräche
<b>Austausch zum Europäischen Forschungsraum (ERA) und zur europäischen Förderlandschaft</b>	3.3.5	2021 ff.	Begleitgespräche
<b>Zielgruppenspezifische Trainings und Antragscoachings zur Unterstützung bei der Drittmittelinwerbung</b>	3.3.2	2021 ff.	Begleitgespräche

### **2.1.2 Forschungsinfrastruktur**

Das IST Austria beteiligt sich seit 2015 an der Forschungsinfrastrukturdatenbank des BMBWF und wird auch in der dritten Leistungsvereinbarungsperiode die am Institut vorhandenen Geräte mit einem Wert über 100.000,-- EUR in die Datenbank eintragen.

Die seit 2015 erfolgende Berichterstattung über die Teilnahme des IST Austria an nationalen und internationalen Forschungsinfrastrukturen soll fortgeführt werden.

Darüber hinaus wird unter Vorsitz der Leitung der für wissenschaftliche Forschung zuständigen Sektion ein regelmäßiger strukturierter Austausch mit dem BMBWF zu den, den

<sup>9</sup> „Ein neuer EFR für Forschung und Innovation“ Mitteilung der Europäischen Kommission COM (2020) 214 vom 30.9.2020

<sup>10</sup> Schlussfolgerungen des Rates zum Neuen Europäischen Forschungsraum vom 1. Dezember 2020, Nr. 13567/20

österreichischen Hochschul- und Forschungsraum betreffenden Themen vereinbart (z.B. Einführung eines kombinierten Master- und PhD-Programmes, internationale und innerösterreichische Infrastrukturkooperationen, Forschungsförderungsprogramme inklusive Exzellenzinitiativen, etc.). Dabei werden die thematisch jeweils relevanten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner des Ministeriums eingebunden.

Maßnahme/n	Referenz strategisches Entwicklungsdokument	Umsetzungszeitraum	Überprüfung der Maßnahmensetzung
Teilnahme an der Forschungsinfrastrukturdatenbank des BMBWF: Erhebung der Forschungsinfrastruktur $\geq 100.000$ EUR	3.3.3	2021 ff.	Jährliche Aktualisierung der Daten in der Forschungsinfrastrukturdatenbank des BMBWF, Begleitgespräche
Berichterstattung über allfällige Teilnahmen an nationalen und internationalen Forschungsinfrastrukturen	3.3.3	2021 ff.	Begleitgespräche
Regelmäßiger Austausch mit dem BMBWF zu den österreichischen Hochschul- und Forschungsraum betreffenden Themen	3.3.3	2021 ff.	Begleitgespräche

### 2.1.3 Standortentwicklung

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und das Land Niederösterreich folgen in einem Memorandum of Understanding als Erhalter des IST Austria „der Empfehlung des internationalen Evaluationspanels aus 2019, das unter anderem aus zwei Nobelpreisträgern und einem Turing-Preisträger bestand, und dem rezenten OECD- Review (OECD REVIEWS OF INNOVATION POLICY: AUSTRIA 2018, Paris 2018, p.32), indem sie nicht nur ihre Bereitschaft erneuern, die langfristigen Zielsetzungen des Institutes weiterhin optimal unterstützen zu wollen, sondern sich auch in der 2021 zu verhandelnden Art. 15a-B-VG Vereinbarung zur Schaffung der finanziellen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Weiterentwicklung des IST Austria durch einen weiteren Ausbau des Instituts über das Jahr 2026 hinaus bekennen, um die Dynamik im Forschungsportfolio des Instituts zu gewährleisten“.

Für eine erfolgreiche Weiterentwicklung des IST Austria durch einen weiteren Ausbau des Instituts über das Jahr 2026 hinaus und um die Dynamik im Forschungsportfolio des Instituts zu gewährleisten, bedarf es der Errichtung des nächsten wissenschaftlichen Gebäudes (Arbeitstitel „Lab 7“) mit Fertigstellung Ende 2026. Lab 7 wird Platz für je 20 experimentelle und 20 theoretische Gruppen bieten und außerdem multifunktionale state-of-the-art Scientific Service Units beherbergen.

Damit das Gebäude Ende 2026 zur Verfügung stehen kann, müssen in der aktuellen LV-Periode Vorbereitungsarbeiten für einen Baubeginn Ende 2023 abgeschlossen werden. Dazu zählen die Durchführung eines Architekturwettbewerbs, die Erstellung von Vorentwurf, Entwurf und Detailplanung für die Einreichung und die Durchführung der Ausschreibung und der Vergabe für die erste Tranche. Dafür ist in den Jahren 2021 - 2023 mit einem Finanzierungsbedarf von in Summe 16,3 Mio. EUR zu rechnen.

Die Durchführung des Architekturwettbewerbs erfolgt im Jahr 2021 aus Mitteln des Landes NÖ. Darüberhinausgehende Planungs- und Vorbereitungsarbeiten zu Lab7 setzen den Abschluss einer neuen Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen den beiden Erhaltern des IST Austria (Bund, vertreten durch das BMBWF und Land NÖ) voraus.

Maßnahme/n	Referenz strategisches Entwicklungsdokument	Umsetzungszeitraum	Überprüfung der Maßnahmensetzung
Architektonische Planungsarbeiten sowie Vorbereitung der Errichtung des nächsten wissenschaftlichen Gebäudes in enger Abstimmung mit Bund und Land Niederösterreich, um einen Baubeginn Ende 2023 sicherzustellen	3.2.2	2021 ff.	Begleitgespräche

#### 2.1.4 Open Access und Open Data

In der ersten Leistungsvereinbarungsperiode 2015 – 2017 wurde ein Positionspapier zu Open Access und Open Data erstellt. Das IST Austria wird über seine Aktivitäten in diesem Bereich dem BMBWF weiterhin regelmäßig berichten.

Das IST Austria ist Mitglied des Open Science Network Austria und wird auch in den nächsten Jahren die bereits laufende Open Access und Open Data Initiative weiter aktiv betreiben.

An dem im Rahmen der Ausschreibung „Digitale und soziale Transformation in der Hochschulbildung“ durchgeführten Projekt „Austrian Transition to Open Access 2 - AT2OA<sup>2</sup>“ wird das IST Austria als Partner teilnehmen.

Maßnahme/n	Referenz strategisches Entwicklungsdokument	Umsetzungszeitraum	Überprüfung der Maßnahmensetzung
Fortsetzung der Aktivitäten zu <i>Open Access</i> und <i>Open Data</i>	3.3.8	2021 ff.	Begleitgespräche
Aktive Teilnahme am Projekt „Austrian Transition to Open Access 2 - AT2OA <sup>2</sup> “	3.3.8	2021 ff.	Begleitgespräche

### 2.1.5 Wissenschaftliche Integrität und Ethik

In der ersten Leistungsvereinbarungsperiode 2015 – 2017 wurde ein Ethikbeauftragter und ein Ethikkomitee für alle Forschungsfelder des IST Austria bestellt sowie ein Monitoringsystem eingeführt.

Das IST Austria ist an der Österreichischen Agentur für Wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) beteiligt.

Die Vermittlung von *Standards guter wissenschaftlicher Praxis* ist ein besonderes Anliegen des IST Austria. Zu diesem Zweck entwickelt, implementiert und evaluiert das Institut verschiedene Trainingsformate für unterschiedliche Zielgruppen in Anlehnung an Best Practice Beispiele internationaler Institutionen.

Im Bereich Tierversuche setzt das IST Austria eine aktive Informationspolitik um, um zu allgemeiner Transparenz und Aufklärung der Bevölkerung beizutragen. Die Preclinical facility des IST Austria ist auf der Website des Instituts präsent. Pressemeldungen zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen, welche Tierversuchsdaten enthalten, erklären explizit die Notwendigkeit von Tierexperimenten. Am jährlichen Open-Campus Event werden weiterhin Diskussionsgruppen mit den Besucherinnen und Besuchern zum Thema Tierversuche angeboten und das Institut wird weiterhin aktiv in den Medien Stellung zum Thema Tierversuche nehmen.

Maßnahme/n	Referenz strategisches Entwicklungsdokument	Umsetzungszeitraum	Überprüfung der Maßnahmensetzung
Maßnahmen zur Vermittlung von <i>Standards Guter Wissenschaftlicher Praxis</i>	3.1.4	2021 ff.	Begleitgespräche
Aktive Informationspolitik zum Thema Tierversuche auf der Website des IST Austria	3.3.9	2021 ff.	Begleitgespräche
Diskussionsgruppen am jährlich stattfindenden Open Campus Day zur Information über Tierversuche	3.3.9	2021 ff.	Begleitgespräche

### 2.1.6 Alumni

In der ersten Leistungsvereinbarungsperiode 2015 – 2017 wurde ein Konzept Alumni Tracking und Networking erstellt, welches auch in der zweiten LV-Periode umgesetzt wurde. Das Alumni Tracking System ermöglicht durch strukturierte Datenerfassung des akademischen und beruflichen Werdegangs der Forscherinnen und Forscher vor, während und nach ihrer Tätigkeit am IST Austria eine Analyse von Einflussfaktoren und die Identifikation von Erfolgen.

Der kontinuierliche Ausbau des Netzwerks und die Fortführung der Alumni-Aktivitäten sollen in der dritten Leistungsvereinbarungsperiode 2021 - 2023 beibehalten werden. Dem BMBWF wird darüber regelmäßig Bericht erstattet werden.

Maßnahme/n	Referenz strategisches Entwicklungs- dokument	Umsetzungs- zeitraum	Überprüfung der Maßnahmensetzung
Ausbau des Alumni Netzwerks und Fortführung der Alumni-Aktivitäten	3.1.8 3.3.6	2021 ff.	Begleitgespräche

### 2.1.7 Förderung von Diversität und Gleichstellung

Das IST Austria sieht in der Vielfalt seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine wichtige Basis für das Entstehen neuen Wissens, neuer Ideen und exzellenter wissenschaftlicher Ergebnisse. Diversität stellt eine Grundvoraussetzung für den Erfolg eines Forschungsinstituts dar. Wie im strategischen Entwicklungsdokument ausgeführt, ist damit sowohl die Vielfalt von wissenschaftlichen Zugängen und Sichtweisen gemeint, als auch die Diversität wissenschaftlicher Laufbahnen und persönlicher Erfahrungen.

Die Diversität unter den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des IST Austria ist bereits jetzt sehr hoch. Aufbauend auf den in den vergangenen LV-Perioden vorgenommenen Erhebungen wird das Monitoring institutsrelevanter Diversitätsdimensionen weitergeführt. Weitere Maßnahmen zur Förderung der Diversität werden geprüft und bei Bedarf implementiert.

IST Austria bekennt sich zum Ziel der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter sowie zum Ziel der Förderung von Diversität und berücksichtigt dies in allen Planungs-, Entscheidungs- und Organisationsprozessen. Um seine Anstrengungen in diesem Bereich zu dokumentieren, wird das IST Austria an der Ausschreibung des vom BMBWF vergebenen Diversitas Preises teilnehmen, soweit das jeweilige Thema für das IST Austria relevant ist, bzw. an der vom BMBWF etablierten Diversitäts-Werkstatt, einer Community of Practice, partizipieren.

IST Austria bekennt sich dazu, den Anteil der Professorinnen zu erhöhen und wird dahingehende Bestrebungen konsequent weiterverfolgen. Dies stellt angesichts des großen internationalen Wettbewerbs um exzellente Wissenschaftlerinnen eine besonders große Herausforderung dar. Um einem etwaigen (Gender) Bias bei der Rekrutierung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern entgegenzuwirken, werden Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung gesetzt. Dazu zählen spezifische Bias Awareness Schulungen für Professorinnen und Professoren, die an der Rekrutierung beteiligt sind. Auch für die Führungskräfte der Administration und der Scientific Service Units werden Bias Awareness Schulungen sowie Weiterbildungsmöglichkeiten zu sozialrelevanten Themen wie Gender- und

Diversitätskompetenz, Gleichbehandlung und Belästigung am Arbeitsplatz angeboten. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besteht die Möglichkeit, im Rahmen des internen Weiterbildungsprogramms an Intercultural Trainings teilzunehmen.

Zudem wird zur Erhöhung des Professor/innen-Frauenanteils ein von IST Austria bereits etabliertes Recruitingkomitee im Sinne eines „Women Scoutings“ weiterhin gezielt Frauen zur Bewerbung für Professuren (außerhalb der Life Sciences) einladen.

Flankierend dazu entwickelt, implementiert und evaluiert IST Austria weiterhin Maßnahmen, um besonders Karrieren von Wissenschaftlerinnen zu fördern. Das permanente Monitoring von Beispielen guter Praxis vergleichbarer internationaler Forschungseinrichtungen, die für IST Austria Orientierung sind, wird fortgesetzt und, wo sinnvoll, durch geeignete Maßnahmen umgesetzt, sowie darüber in den Begleitgesprächen berichtet.

In Umsetzung der Gleichstellungsstrategie der Europäischen Kommission (2020-2025)<sup>11</sup> wird das IST Austria in der LV-Periode 2021 - 2023 ein Gleichstellungskonzept entwickeln und umsetzen. Das Gleichstellungskonzept beinhaltet Antidiskriminierungsbestimmungen, positive Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung wie auch Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf/Studium und Familie.

Um die Vereinbarkeit von einer wissenschaftlichen Karriere und Familie bleibend zu unterstützen, hat sich das Institut zum Ziel gesetzt, das Zertifikat „Audit Beruf und Familie“ zu erneuern, nachdem in der ersten Leistungsvereinbarungsperiode 2015 – 2017 die dreijährige Umsetzungsphase erfolgreich durchlaufen wurde.

<b>Maßnahme/n</b>	<b>Referenz strategisches Entwicklungs-dokument</b>	<b>Umsetzungs -zeitraum</b>	<b>Überprüfung der Maßnahmensetzung</b>
<b>Teilnahme an der Ausschreibung zum Diversitas Preis des BMBWF, sofern das jeweilige Thema für das IST Austria relevant ist</b>	3.1.3 3.3.6	2021 ff.	Begleitgespräche
<b>Durchführung des Monitorings institutsrelevanter Diversitätsdimensionen</b>	3.1.3	2021 ff.	Begleitgespräche
<b>Bias Awareness Schulungen für Professorinnen und Professoren (mit Fokus auf Recruiting) und Führungskräfte der Administration/SSUs</b>	3.1.3 3.3.6	2021 ff.	Begleitgespräche
<b>Women Scouting – Fortführung eines eigenen Recruitingkomitees</b>	3.1.3 3.3.6	2021ff.	Begleitgespräche

<sup>11</sup> [Gleichstellungsstrategie der Europäischen Kommission \(englisch\)](#)

Maßnahme/n	Referenz strategisches Entwicklungsdokument	Umsetzungszeitraum	Überprüfung der Maßnahmensetzung
bei der Suche nach geeigneten Professorinnen (außerhalb der Life Sciences)			
Entwicklung und Umsetzung eines Gleichstellungskonzepts	3.1.3 3.3.6	2021ff.	Begleitgespräche, Übermittlung des Gleichstellungskonzepts
Rezertifizierung „Audit berufundfamilie“ und Umsetzung der Maßnahmen	3.1.3 3.3.6	2021 ff.	Begleitgespräche
Durchführung von Intercultural Trainings	3.1.3	2021 ff.	Begleitgespräche
Durchführung einer jährlichen Veranstaltung „Women in Science“	3.3.6	2021ff.	Begleitgespräche, Jahresbericht
Umsetzung des Personalentwicklungs- und Karriereförderplans inklusive der Implementierung von entsprechenden Maßnahmen zur Erhöhung der Frauenanteile (unter anderem anhand der lt. LV 2018 - 2020 identifizierten Beispielen guter Praxis an vergleichbaren internationalen Forschungseinrichtungen)	3.3.6	2021ff	Begleitgespräche

## 2.2 Leistungen für Gesellschaft und Wirtschaft

### 2.2.1 Wissenschaftskommunikation

In der ersten Leistungsvereinbarungsperiode 2015 - 2017 wurde ein Gesamtkonzept zur Interaktion „Wissenschaft und Gesellschaft“, Wissenschaftskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit erstellt, über dessen Umsetzung das IST Austria dem BMBWF regelmäßig Bericht erstatten wird.

Das zentrale Projekt in der Wissenschaftskommunikation für die Leistungsvereinbarungsperiode 2021 – 2023 und danach wird das am Campus geplante Visitor Center sein. Entsprechend der Empfehlung der „Wirtschaftlichen Evaluierung“ wurde dessen ursprünglich gegen Ende des Masterplans bis 2026 geplante Errichtung vorgezogen.

Die Stärkung von Science Education (naturwissenschaftlicher Bildung im weiteren Sinn) in Österreich ist eine der Aufgaben des IST Austria. Fähigkeiten wie kritisches Denken, Bewerten

von Informationen, Kreativität und Kollaboration („21st century skills“) waren schon immer in der Grundlagenforschung beheimatet, woraus für das IST Austria der Auftrag erwächst, diese heute unabdingbaren Fähigkeiten bestmöglich weiterzugeben. Ebenso bemüht sich das IST Austria, der Öffentlichkeit den Stellenwert von Wissenschaft und Grundlagenforschung in einer modernen Gesellschaft zu vermitteln.

Das IST Austria bereichert den schulischen naturwissenschaftlichen Unterricht, indem es Berührungspunkte mit modernster Forschung und innovative, erlebnisorientierte Formate bietet. Zentrales Mittel ist dabei die persönliche Begegnung zwischen Lernenden und Wissenschaftler/inne/n sowie die Einbeziehung von Lehrpersonen. Mit außerschulischen Angeboten, wie z.B. Sommercamps, bietet das IST Austria darüber hinaus Kindern Möglichkeiten zur Entfaltung des eigenen Forschergeists.

Neben den in Kapitel 3.1.1. als forschungsimmanente Qualitätskriterien angeführten Maßnahmen (Open Campus, Lange Nacht der Forschung, IST Lectures, Sommercampus) verpflichtet sich das IST Austria zu folgenden weiteren Maßnahmen.

Maßnahme/n	Referenz strategisches Entwicklungsdokument	Umsetzungszeitraum	Überprüfung der Maßnahmensetzung
Umsetzung der Maßnahmen zur Wissenschaftskommunikation	3.2.6.1 3.3.9	2021 ff.	Begleitgespräche
Veranstaltung Science Education Day oder ähnliches Format für Lehrer/innen (einmal jährlich)	3.2.6.1 3.3.9	2021 ff	Begleitgespräche
Kinderuni	3.2.6.1 3.3.9	2021 ff	Begleitgespräche
Inbetriebnahme Visitor Center	3.2.2 3.3.9 3.2.6.1	2022 abhängig vom baulichen Fortschritt	Begleitgespräche

## 2.2.2 Wissens- und Technologietransfer und Kooperation mit der Wirtschaft

Das IST Austria wird weiterhin daran arbeiten, ein umfassendes Ökosystem für Innovation am und um den Campus herum zu entwickeln. Dazu gehören das umsichtige Management geistigen Eigentums, die Unterstützung des weiteren Ausbaus des Technologieparks IST Park und des Start-up Incubators IST Cube, sowie Entrepreneurship Training und ein Industrial Affiliates Programm. 2020 wurde der Technologietransferbereich des Instituts als eine 100%ige Tochtergesellschaft des IST Austria ausgegründet.



Zu den geplanten Maßnahmen zählt die Fortführung des bereits sehr erfolgreichen Formats von Veranstaltungen im Themenbereich Wissenschaft und Wirtschaft (z.B. Science Industry Talks, Aktivitäten zum Thema Entrepreneurship).

Zentral für die Technologie Transfer Aktivitäten des IST Austria ist die Entwicklung des IST Technology Parks in direkter Nachbarschaft, der – gemeinsam mit der ecoplus – in der LV-Periode 2021 - 2023 weiterentwickelt werden soll.

Besonders innovativ ist das Projekt eines Inkubators „IST Cube“, der technologiebasierte Start-ups unterstützen soll. Die Gründung des Inkubators war ein wichtiger Impuls für die Start-up Szene und wird durch seine überregionale Ausrichtung Ausgründungen aller österreichischen Universitäten unterstützen können und so den Innovationsraum Österreich nachhaltig positiv beeinflussen. Das IST Austria wird dem BMBWF über die Entwicklungen in diesem Bereich und auch über allfällige neue direkte Beteiligungen des IST Austria regelmäßig berichten.

<b>Maßnahme/n</b>	<b>Referenz strategisches Entwicklungsdokument</b>	<b>Umsetzungszeitraum</b>	<b>Überprüfung der Maßnahmensetzung</b>
<b>Maßnahmen zur Förderung unternehmerischen Denkens und Aktivitäten (talks, entrepreneurship program, etc.)</b>	3.2.6.2 3.3.10 3.3.11	2021 ff.	Begleitgespräche
<b>Veranstaltung des Science Industry Talk oder eines ähnlichen Formats (einmal jährlich)</b>	3.2.6.2 3.3.10 3.3.11	2021 ff	Begleitgespräche
<b>Weitere Unterstützung des Ausbaus des IST Parks vorbehaltlich notwendiger (budgetärer) Unterstützung erforderlicher Projektpartner</b>	3.3.11	2021 ff	Begleitgespräche
<b>Weitere Unterstützung des IST Cube durch das IST Austria</b>	3.2.6.2	2021 ff.	Begleitgespräche
<b>Weiterentwicklung des Technology Transfers nach internationalem Vorbild im Rahmen der Tochtergesellschaft TWIST GesmbH</b>	3.2.6.2 3.3.10	2021 ff.	Begleitgespräche

### 2.2.3 Nachhaltigkeit

Das IST Austria befürwortet die „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung – Sustainable Development Goals (SDGs)“, zu deren kohärenter Umsetzung sich die österreichische Bundesregierung mit dem Ministerratsbeschluss vom Jänner 2016 verpflichtet hat. IST Austria unterstützt im Rahmen seiner institutionellen Möglichkeiten und Tätigkeitsbereiche die

Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und verfolgt die 17 Sustainable Development Goals im jeweils institutsrelevanten Wirkungsbereich.

Das IST Austria anerkennt die gesellschaftliche Herausforderung durch den Klimawandel und ist bestrebt, im Rahmen seiner institutionellen Möglichkeiten Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung des Forschungsbetriebes zu übernehmen. Mit der Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie bemüht sich das IST Austria um die Koordinierung und institutionelle Verankerung unterschiedlicher Maßnahmen zum Klimaschutz am Campus.

Maßnahme/n	Referenz strategisches Entwicklungs-dokument	Umsetzungs -zeitraum	Überprüfung der Maßnahmensetzung
Konzept für eine Nachhaltigkeitsstrategie für das IST Austria	3.3.12	2021	Übermittlung an das BMBWF
Umsetzung der Maßnahmen gemäß Nachhaltigkeitskonzept	3.3.12	2022 ff.	Begleitgespräche

### 3 Leistungen des Bundes: Maximale Auszahlungen

Das Bundesgesetz vom 19. Mai 2006 (BGBl. I Nr. 69/2006) und die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich (in der derzeit geltenden Fassung) sowie das Forschungsfinanzierungsgesetz (BGBl. I Nr. 75/2020) verpflichten den Bund zur Erhaltung des IST Austria. Die Leistungsvereinbarung 2021 - 2023 fällt in die 2. Finanzierungsperiode 2017 – 2026. In dieser Periode setzt sich das Budget aus einem jährlichen Globalbetrag und dem leistungsbezogenen Finanzierungsanteil (Auszahlung des Bundes im Folgejahr) zusammen. Bei der zeitlichen Aufteilung der leistungsabhängigen Mittel für forschungsimmanente Qualitätskriterien ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass eine Ausschöpfung der in der Art. 15a B-VG Vereinbarung vorgesehenen Mittel bis 2026 prinzipiell möglich ist. Bis zum Jahr 2023 wird die Abrufung des leistungsbezogenen Finanzierungsanteils („Rucksacklösung“) aus der 1. Finanzierungsperiode 2007– 2016, wie in Kapitel 7 der LV 2015 – 2017 näher definiert, gewährt. Konkret bedeutet dies, dass IST Austria für Zahlungseingänge für Drittmittel im Jahr 2022, die bis Ende 2016 eingeworben wurden, im Jahr 2023 die letzten leistungsabhängigen Mittel aus der 1. Finanzierungsperiode erhalten wird.

#### 3.1 Leistungsabhängige Finanzierung: Forschungsimmanente Qualitätskriterien

Ein Drittel des Bundesbudgets für das IST Austria hängt von erbrachten Leistungen des Instituts ab. Die leistungsbezogenen Auszahlungen werden nach tatsächlichem Erfolg vom BMBWF geleistet. In der zweiten Finanzierungsperiode (2017 – 2026) wird die

leistungsabhängige Finanzierung sowohl durch das Einwerben von Drittmitteln als auch durch weitere „forschungsimmanente Qualitätskriterien“ bestimmt. Die eingeworbenen Drittmittel spielen dabei eine übergeordnete Rolle, werden aber auch durch andere Leistungskriterien ergänzt, um eine mehrdimensionale Beurteilung des Instituts zu erlauben.

### Übersicht über die forschungsimmanenten Qualitätskriterien

<b>Forschungsimmanente Qualitätskriterien</b>	<b>Anteil an der leistungsabhängigen Finanzierung</b>
<b>Eingeworbene Drittmittel</b>	50 %
<b>Ausbildung von Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforschern</b>	10 %
<b>Promotionen</b>	10 %
<b>Forschungskooperationen</b>	10 %
<b>Wahrnehmung der Rolle in der Gesellschaft</b>	10 %
<b>Maßnahmen zu Personal- und Karriereentwicklung, Diversität und Gleichstellung sowie Beziehungen mit Alumni</b>	10 %

#### 3.1.1 Definition der forschungsimmanenten Qualitätskriterien

Forschungsimmanente Qualitätskriterien sollen die wissenschaftliche Exzellenz am IST Austria gewährleisten. Seit 2017 ist die Erfüllung der forschungsimmanenten Qualitätskriterien durch das IST Austria an die Geldflüsse des Bundes gekoppelt. Die leistungsabhängige Komponente der jährlichen Finanzierung des IST Austria wird wie folgt ermittelt:

*Eingeworbene Drittmittel: 50 % der leistungsabhängigen Finanzierung.* Drittmittel sind der deutlichste Beleg für eine hohe Qualität der Forschung und ob der Auftrag „Forschung auf Grundlage höchster international anerkannter Standards“ des Gesetzes an das IST Austria erreicht wird. Sowohl öffentlich finanzierte Forschungsförderungsorganisationen, die ihre Mittel durch Peer Review Verfahren vergeben, als auch private Spenderinnen und Spender stellen Finanzierungsmittel nur zur Verfügung, wenn diese Standards erreicht werden. Die rigorose Exzellenzpolitik des Instituts bei den Berufungen als bedeutsamstes Instrument für seine strategische Positionierung schlägt sich in den eingeworbenen Drittmitteln nieder. Das Institut wird weiterhin Anreize zur Einwerbung von Drittmitteln setzen und die Forschenden bei der Einwerbung administrativ unterstützen. Die anrechenbaren Drittmittel werden im Detail in Abschnitt 3.1.2 definiert und in gleicher Höhe im Folgejahr, bis zu den im Abschnitt 3.2 festgelegten Maximalbeträgen, vom Bund ausgezahlt (*Matching Funds*).

Die andere Hälfte der leistungsabhängigen Finanzierung des IST Austria wird von fünf Leistungen des Instituts abhängen:

*Ausbildung von Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforschern: 10 % der leistungsabhängigen Finanzierung.* Die Ausbildung von Nachwuchsforschenden ist eine zentrale Aufgabe des IST Austria. Das Institut soll eine erstklassige Ausbildungsstätte zur Heranbildung hervorragender Persönlichkeiten vor allem für die österreichische und internationale *Scientific Community*, aber auch für Wirtschaft und Gesellschaft werden. Diese Anforderung an die *Graduate School* des IST Austria kann quantitativ an der Zahl der Studierenden gemessen werden. Der Aufbau der *Graduate School* erfolgt dabei graduell, durch die jährliche Aufnahme eines neuen Jahrgangs von Studierenden. Das Ziel des Instituts ist es, dass, wenn am 31. Dezember eines Jahres  $x$  Professorinnen und Professoren (inklusive *Assistant Professors*) am Institut tätig sind, zwei Jahre später  $3.5 \times$  Studierende (PhD-Studierende, kombinierte MS+PhD-Studierende und *Scientific Interns*) in der *Graduate School* des IST Austria ausgebildet werden. Wird dieses Ziel nicht erreicht, so werden die dafür vorgesehenen Budgetmittel im Folgejahr aliquot gekürzt. Sind zum Beispiel am 31. Dezember 2020 60 Professorinnen und Professoren am Institut tätig, so müssen am 31. Dezember 2022 210 Studierende am IST Austria tätig sein, damit im Jahr 2023 der gesamte vorgesehene Anteil der leistungsabhängigen Komponente für diese Kategorie ausbezahlt wird; sind es „nur“ 200 Studierende, so verringert sich der auszubehaltende Anteil auf 95,2 % des vorgesehenen Betrags.

*Promotionen: 10 % der leistungsabhängigen Finanzierung.* Die Zahl der Absolventinnen und Absolventen mit PhD-Abschluss ist der aussagekräftigste Indikator für die Qualität der *Graduate School*. Das Institut hat das Ziel, innerhalb von fünf Jahren mindestens 75 % der PhD-Kandidatinnen und PhD-Kandidaten erfolgreich mit einem PhD-Abschluss zu promovieren.

Zur Messung wird in jedem Kalenderjahr die Gruppe der PhD-Studierenden herangezogen, deren Frist für das *Qualifying Exam* fünf Jahre zurückliegt und die diese Prüfung erfolgreich bestanden haben; bestehen zum Beispiel 20 PhD-Kandidatinnen und PhD-Kandidaten, deren Frist in das Jahr 2014 fällt, das *Qualifying Exam* und erhalten 15 dieser Gruppe bis zum 31. Dezember 2019 einen PhD-Abschluss, so beträgt die Erfolgsquote im Jahr 2019 75 %. Für Studierende mit Kind wird die Frist pro Kind um die Elternkarenzzeit verlängert (bei Frauen für die Dauer der Karenz, jedoch mindestens 12 Monate, bei Männern für die Dauer der Väterkarenz). Für Studierende, die medizinische Beurlaubung sowie andere genehmigte Karenzierungen in Anspruch nehmen, wird die Frist um die Vollzeitäquivalenz der Karenzzeit verlängert. Auslandsforschungsaufenthalte, Praktika, usw., zählen nicht als Karenzierungen und sind somit in der Studienzeit zu inkludieren.

Wird dieses Ziel nicht erreicht, so werden die dafür vorgesehenen Budgetmittel im Folgejahr aliquot gekürzt.

*Forschungskooperationen: 10 % der leistungsabhängigen Finanzierung.* Die Kooperation von IST Austria mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an in- und ausländischen Forschungseinrichtungen ist ein wichtiger Grundsatz im Gesetz zur Gründung des IST Austria. Der Nachweis von Kooperationen mit in- und ausländischen universitären und außeruniversitären Institutionen wird durch Angabe aller wissenschaftlichen Publikationen, die in der Publikationsdatenbank Scopus aufscheinen und zumindest eine Koautorin oder einen Koautor mit der Affiliation IST Austria sowie zumindest eine Koautorin oder einen Koautor mit einer anderen Affiliation haben, erbracht. (Scopus deckt die für IST Austria relevanten Forschungsfelder und Publikationsorgane gegenwärtig wesentlich besser ab, als etwaige Alternativen.) Das Ziel des Instituts ist es, dass in jedem Kalenderjahr zumindest 75 % aller in Scopus ausgewiesenen Publikationen von IST Austria, die mehr als eine Autorin oder einen Autor haben, mindestens eine Koautorin bzw. einen Koautor mit einer anderen Affiliation haben. Wird dieses Ziel nicht erreicht, so werden die dafür vorgesehenen Budgetmittel im Folgejahr aliquot gekürzt. Haben zum Beispiel in einem Kalenderjahr etwa „nur“ 67,5 % der in Scopus ausgewiesenen Publikationen von IST Austria, die mehr als eine Autorin oder einen Autor haben, mindestens eine Koautorin bzw. einen Koautor mit einer anderen Affiliation, so verringert sich der auszubezahlende Anteil auf 90 % des vorgesehenen Betrags.

*Wahrnehmung der Rolle in der Gesellschaft: 10 % der leistungsabhängigen Finanzierung.* Eine wichtige Aufgabe des IST Austria ist es, das Institut selbst, aber auch die Grundlagenforschung und deren Bedeutung, einer breiten Öffentlichkeit, insbesondere Schülerinnen und Schülern und auch Laien, zugänglich zu machen. Diese Aufgabe wird durch die folgenden Aktivitäten erfüllt:

- Organisation von Open Campus (inklusive Wettbewerb für Schülerinnen und Schüler)
- Teilnahme an der Langen Nacht der Forschung
- mindestens zwei öffentliche IST Lectures pro Jahr, in denen aktuelle wissenschaftliche Themen einem breiten Publikum präsentiert werden (inkl. IST Science and Society Lectures und gemeinsame Formate mit ÖAW, FWF, IIASA, etc.)
- Entwicklung und Durchführung von mindestens einem interaktiven und partizipativen Format pro Jahr (z.B. Sommer-Camp) zur Entwicklung der Dialogfähigkeit Wissenschaft-Gesellschaft und zur nachhaltigen Verankerung der Bedeutung von Wissenschaft und Forschung in der gesellschaftlichen Praxis
- Vorbereitungsarbeiten und Inbetriebnahme des Visitor Center
- Veranstaltung Science Education Day oder ähnliches Format für Lehrerinnen und Lehrer (einmal jährlich)

Werden weniger als 100 % dieser Aktivitäten gesetzt, so werden die dafür vorgesehenen Budgetmittel im Folgejahr aliquot gekürzt.

*Maßnahmen zu Personal- und Karriereentwicklung, Diversität und Gleichstellung sowie Beziehungen mit Alumni: 10% der leistungsabhängigen Finanzierung:*

- Erfüllung der vorgesehenen Maßnahmen zur internationalen Ausrichtung (Abschnitt 2.1.1)
- Erfüllung der vorgesehenen Maßnahmen zur Karriereförderung und der Förderung von Diversität und Gleichstellung (Abschnitt 2.1.7.), insbesondere solche zur Erhöhung der Anzahl und des Anteils von Forscherinnen am IST Austria
- Erfüllung der vorgesehenen Maßnahmen zu Alumni (Abschnitt 2.1.6)

Das BMBWF wird auf der Basis von Jahresberichten und Begleitgesprächen jährlich beurteilen, in welchem Ausmaß diese Ziele erreicht werden. Beträgt dieses Ausmaß weniger als 100 %, so werden die dafür vorgesehenen Budgetmittel im Folgejahr aliquot gekürzt.

### **3.1.2 Definition der anrechenbaren Drittmittel**

Im Rahmen der leistungsabhängigen Finanzierung hat sich der Bund verpflichtet, die vom IST Austria eingeworbenen Drittmittel in Höhe des jährlich tatsächlich an das IST Austria ausbezahlten Betrags im Folgejahr aufzustocken, wobei die Summe dieser Aufstockungsbeträge begrenzt ist.

Drittmittel, die vom Bund aufgestockt werden:

- Förderprogramme, *Grants*, Stipendien, *Fellowships* und andere Zuwendungen für wissenschaftliche Forschung, die von nationalen und internationalen, öffentlich und privat finanzierten Förderinstitutionen (FWF, NSF, DFG, Europäische Kommission, HFSP, etc.), Unternehmen, Privatpersonen, Stiftungen und sonstigen Organisationen vergeben werden, unabhängig davon, ob das Institut oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Instituts („ad personam“ Förderung) die Förderung empfängt. Dies gilt auch für die Mitnahme von *Grants*, *Fellowships* und sonstigen Verpflichtungen Dritter beim Transfer von Forschenden an das IST Austria.
- Zuwendungen von Gebietskörperschaften zu Forschungszwecken, mit Ausnahme des Landes NÖ gemäß 15a B-VG Vereinbarung.
- Spenden und damit in Verbindung stehendes Sponsoring von Unternehmen, Privatpersonen, Stiftungen, der Industriellenvereinigung und sonstigen Organisationen, sowie Erbschaften und unterzeichnete Verpflichtungen für Spenden an das IST Austria oder die „Gemeinnützige Privatstiftung zur Förderung der Grundlagenforschung am IST Austria“. Zuwendungen an die „Gemeinnützige Privatstiftung zur Förderung der Grundlagenforschung am IST Austria“ werden erst bei deren Auszahlung an das IST Austria verdoppelt.
- In-Kind-Spenden wie Sachspenden (z.B. Einrichtung eines Computerraums) oder Sachbezüge, wenn diese am IST Austria bewertet und in der Bilanz aktiviert sind.

- Für wissenschaftliche Veranstaltungen gilt, dass nur externe Fördermittel oder Einnahmen aus *Sponsoring* für die Aufstockung qualifizieren.

Keine Drittmittel im Sinne einer Aufstockung durch den Bund sind:

- Erstattung von Reisekosten (dies gilt auch für wissenschaftliche Vorträge)
- Auftragsforschung
- Einnahmen aus Vergabe von Lizenzen oder sonstige Einnahmen des Technologietransfers
- Einnahmen aus *Spin Offs*
- Sonstige wirtschaftliche Einkünfte wie externe Seminare in den Räumen des IST Austria, *Guest House*, *Apartments* und *Café*
- Beiträge von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an wissenschaftlichen Veranstaltungen

### **3.2 Finanzierungsperiode 2017 -2026 und Auszahlungsmodalitäten**

In der 2. Finanzierungsperiode 2017 – 2026 steht ein maximaler Globalbetrag von EUR 658,7 Mio. (2/3) und ein leistungsbezogener Finanzierungsanteil von maximal EUR 329,3 Mio. (1/3) dem Finanzbedarf entsprechend zur Verfügung. In Summe entspricht dies einer Maximalhöhe von EUR 988 Mio. In der 2. Finanzierungsperiode 2017 – 2026 berechnet sich der leistungsbezogene Finanzierungsanteil zu 50 % aus den tatsächlich eingeworbenen und ausbezahlten Drittmitteln sowie zu 50 % aus einem Maximalbetrag (EUR 164,6 Mio.), für dessen Auszahlung die Erfüllung von forschungsimmanenten Qualitätskriterien lt. Pkt.3.1. „Forschungsimmanente Qualitätskriterien“ vereinbart wird.

Eine detaillierte und durch eine Wirtschaftsprüfung bestätigte Aufstellung der im Vorjahr tatsächlich eingeworbenen und ausbezahlten Drittmittel (inkl. solcher lt. Punkt 3.2.1.a). ist bis 30. April des Budgetjahres an das BMBWF zu übermitteln.

Die finanzielle Vorschau inkl. Liquiditätsplan zum 09.02.2021 ist integrierter Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung. Die Übermittlung erfolgt im Rahmen der Berichtslegung gemäß Tabelle 4.und erfordert die Abnahme durch das BMBWF.

Vor Ablauf der dreijährigen Leistungsvereinbarungsperiode sind die jährlichen Budgetplan-Zahlen (finanzielle Vorschau inkl. Liquiditätsplan), gemessen an den tatsächlichen jährlichen Zahlungen des Bundes, durch den Bund gemeinsam mit dem IST Austria im Rahmen des Begleitgesprächs zu erörtern.

### **3.2.1 Nicht bis zum 31.12.2016 abgerufene Bundesmittel aus der 1. Finanzierungsperiode 2007 – 2016**

Verbindlich schriftlich zugesagte, aber bis zum 31.12.2016 noch nicht abgerufene Bundesmittel, können später ausbezahlt werden. Diesbezüglich wird folgendes vereinbart:

#### **Aufstockungsbetrag für eingeworbene Drittmittel:**

Drittmittel, welche vom IST Austria bis spätestens 31.12.2016 eingeworben und noch nicht ausbezahlt wurden, gelten bis zu dem in Art. II Abs. 2 Z. 4 der 15a B-VG Vereinbarung festgelegten maximalen Aufstockungsbetrag als verdoppelungsfähig, auch wenn die konkrete Auszahlung der Fördergeberin oder des Fördergebers bzw. der Spenderin oder des Spenders an das IST Austria erst nach dem Jahr 2016 erfolgt.

Die Abrufung dieser verdoppelungsfähigen Drittmittel beim BMBWF ist bis zum 31.12.2023 möglich. Diesbezüglich sind dem BMBWF vom IST Austria jährlich aktualisierte Auszahlungspläne vorzulegen. Etwaige Rückzahlungen an, oder Minderleistungen durch die Fördergeberin oder den Fördergeber bzw. die Spenderin oder den Spender sind jedenfalls zu berücksichtigen und der entsprechende Betrag ist dem Bund zu refundieren bzw. mit auszahlenden Mitteln aufzurechnen. Die über den maximalen Aufstockungsbetrag hinausgehenden, bis zum 31.12.2016 eingeworbenen verdoppelungsfähigen Drittmittel dienen als Pool, der zum Auffüllen solcher Drittmittel verwendet werden kann, welche nach dem 31.12.2016 von der Fördergeberin oder dem Fördergeber bzw. der Spenderin oder dem Spender mit einem geringeren Betrag an IST Austria ausbezahlt werden, als sie bis zum 31.12.2016 eingeworben wurden. Diesbezüglich ist dem BMBWF von IST Austria jährlich eine modifizierte Einwerbungsübersicht vorzulegen.

Drittmittel, die ab 1.1.2017 eingeworben werden und durch die Fördergeberin oder den Fördergeber bzw. die Spenderin oder den Spender zur Auszahlung kommen, können nicht mehr aus dem in Art. II Abs. 2 Z. 4 der 15a B-VG Vereinbarung festgelegten Aufstockungsbetrag bedeckt werden, sondern richten sich nach Art. II Abs. 2 Z. 5 der 15a B-VG Vereinbarung.

### **3.3 Auszahlungen des Bundes**

Basierend auf der Planung des IST Austria vom 09.02.2021 stehen für die gesamte LV-Periode 2021 - 2023 insgesamt maximal 245,5 Mio. Euro zur Verfügung, davon entfallen maximal 124,6 Mio. Euro auf das Globalbudget und maximal 120,9 Mio. Euro auf das leistungsabhängige Budget. Die Mittel werden nach Erfolg und nach Finanzbedarf vom BMBWF ausbezahlt.



### 3.4 Überprüfung der Gebarung durch den Bund: Controlling und Finanzmanagement

IST Austria übermittelt an den Bund jährlich den Rechnungsabschluss, einen Jahresvoranschlag (Plan-Bilanz / Plan-Cash Flow / Plan-GuV, Abrufungsplan für die Monatstranchen) sowie einen Arbeitsplan für das nächste Jahr. Darüber hinaus erstellt IST Austria einen Jahresbericht, eine detaillierte Aufstellung zur Drittmittelinwerbung aus dem Vorjahr, eine Tabelle zur Darstellung des Drittmittel-Rucksackes sowie eine Tabelle mit Informationen für den jährlichen Bundesrechnungsabschluss. Die finanzielle Vorschau (Financial Projection) bis 2026 inkl. Liquiditätsplan wird zwei Mal jährlich übermittelt.

Die Bestimmungen der Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung (BGBl. II Nr. 18/2019) werden unter Berücksichtigung der institutsspezifischen Gegebenheiten eingehalten und die Berichte quartalsmäßig an den Bund übermittelt. Die Festlegung der unternehmensspezifischen Kennzahlen sowie des Risikocontrollings erfolgt durch das BMBWF in Abstimmung mit dem IST Austria.

Das IST Austria hat während der LV-Periode 2015 - 2017 mit Unterstützung von EY ein Risikomanagement aufgebaut. Im Zuge der quartalsmäßigen Berichte erfolgen verbale Ausführungen zum Risikocontrolling, sofern eine ziffernmäßige Bewertung des Risikos nicht möglich bzw. sinnvoll ist.

## 4 Berichtspflichten und Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Kontrolle

Tabellarische Übersicht über die Berichtslegung

Datum	Vorlage der Berichte an das BMBWF
<b>1. Quartal</b>	Übermittlung von Inhalten für den Forschungs- und Technologiebericht (FTB)
<b>1.3.</b>	Übermittlung der Vorjahresdaten zu den in Abschnitt 3.1. festgelegten forschungsimmanenten Qualitätskriterien mit Ausnahme der Daten zu den Drittmitteln
<b>30.4.</b>	Übermittlung einer detaillierten und durch eine Wirtschaftsprüfung bestätigten Aufstellung der im Vorjahr eingeworbenen und tatsächlich ausbezahlten Drittmittel sowie der Tabelle zur Darstellung des Drittmittel-Rucksackes
<b>2. Quartal</b>	Jahresbericht
<b>2. Quartal</b>	Rechnungsabschluss des Vorjahres
<b>2. Quartal</b>	Übermittlung IST Corporate Governance Bericht
<b>2. Quartal</b>	Tabelle mit Informationen für den jährlichen Bundesrechnungsabschluss
<b>2. Quartal</b>	Kennzahlen gemäß dem in der ersten LV-Periode entwickelten Indikatorenset
<b>3. Quartal (15.7.)</b>	Finanzielle Vorschau inkl. Liquiditätsplan, aktuelle prognostizierte Entwicklung der Drittmittelzahlungen des laufenden Jahres und Abrufungsplan für das Folgejahr
<b>3. Quartal</b>	Bericht zu Umbaukosten des vergangenen Jahres sowie deren Bedeckung

<b>4. Quartal (30.11.)</b>	Aktualisierte finanzielle Vorschau inkl. Liquiditätsplan, Arbeitsplan und Jahresvoranschlag und Abrufungsplan für das Folgejahr
<b>quartalsweise</b>	Berichtslegung gemäß der Beteiligungs- und Finanzcontrolling Verordnung (BGBl. II Nr. 18/2019) an BMF und BMBWF

#### **4.1 Begleitgespräche**

Es wird festgelegt, dass sich Vertreterinnen und Vertreter des IST Austria und des BMBWF ein bis zwei Mal jährlich zu Begleitgesprächen treffen, in denen über den aktuellen Stand der Umsetzung der in vorliegender LV festgelegten Maßnahmen berichtet wird.

#### **4.2 Berichtslegung gemäß der Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung**

Die Berichtslegung gemäß der Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung (BGBl. II Nr. 18/2019) erfolgt quartalsweise an BMF und BMBWF, vgl. Kapitel 3.5. Überprüfung der Gebarung durch den Bund: Controlling und Finanzmanagement.

#### **4.3 Regelungen für die jährliche Umsetzungsplanung gemäß § 5 Abs 5 FoFinaG**

Die finanzielle Vorschau (Financial Projection) inkl. Liquiditätsplan für den Zeitraum bis 2026 wird von IST Austria erstellt und zeigt den Finanzbedarf aus den beiden 15a B-VG Vereinbarungen. Aufgrund der großen Unsicherheiten im Aufbau einer neuen, qualitativ höchstwertigen Forschungseinrichtung ist zu berücksichtigen, dass die Globalbeträge, die von IST Austria in einem Jahr nicht abgerufen werden, IST Austria in den folgenden Jahren bis 2026 zur Verfügung stehen. Die abgerufenen Mittel werden von IST Austria wirkungsorientiert, effizient und transparent eingesetzt.

Dem Bund wird die finanzielle Vorschau inkl. Liquiditätsplan und der Arbeitsplan für das folgende Jahr zur Verfügung gestellt. Die finanzielle Vorschau inkl. Liquiditätsplan kann bedingt durch den Rekrutierungsprozess und die eingegangenen mehrjährigen Verpflichtungen mit bereits am IST Austria tätigen Forschungsgruppen hohe Schwankungen aufweisen.

IST Austria übermittelt jährlich bis 15.7. und bis 30.11. des jeweiligen LV-Jahres die finanzielle Vorschau inkl. Liquiditätsplan sowie den Abrufungsplan für das Folgejahr. Sollte die den Liquiditätsplan freigebende Sitzung des Kuratoriums nach dem 30.11. stattfinden, übermittelt das IST Austria einen provisorischen Liquiditätsplan.

#### **4.4 Rechnungsabschluss**

Der Rechnungsabschluss wird grundsätzlich nach dem Unternehmensgesetzbuch erstellt. Die Struktur des Rechnungsabschlusses (Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz) orientiert sich – unter Vornahme begrifflicher Anpassungen – an der Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz entsprechend der Verordnung für den Rechnungsabschluss der Universitäten (Univ. RechnungsabschlussVO, BGBl. II Nr. 292/2003 in der jeweils geltenden Fassung).

Im Hinblick darauf, dass die Gebarung des IST Austria der Prüfung durch den Rechnungshof unterliegt (vgl. § 4 Abs. 6 des IST Austria Gesetzes) wird ausdrücklich festgehalten, dass das IST Austria in Erfüllung der Berichtspflichten gemäß dieser Vereinbarung keine Einzelbelege oder sonstigen Buchhaltungsunterlagen vorzulegen hat. Im Rahmen der Rechtsaufsicht durch das BMBWF (§§ 13 iVm 14 Abs. 2 Z 4 des IST Austria Gesetzes) kann eine Einschau in die Buchhaltung samt Belege im Zuge einer stichprobenweisen Kontrolle erfolgen.

#### **4.5 Jahresbericht**

Der Jahresbericht umfasst u.a. die folgenden Punkte:

- Forschungsprogramm und Vorstellung der einzelnen Forschungsgruppen
- Wesentliche Forschungsergebnisse (z.B. Publikationen, Preise)
- Forschungsprojekte finanziert durch Drittmittel (grants)
- Spenderinnen und Spender

#### **4.6 Public Corporate Governance Kodex**

Das IST Austria hat, entsprechend der Leistungsvereinbarung 2015 – 2017, die bestehenden, organisationsinternen *Compliance* Regelungen im Hinblick auf die Bestimmungen des B-PCGK geprüft und, wo notwendig und möglich, so abgeglichen, dass die zentralen Zielsetzungen des B-PCKG, wo diese den internationalen Standards zur Führung vergleichbarer Forschungsinstitute entsprechen, im IST Austria verankert wurden. Diesbezüglich übermittelt das IST Austria seit 2018 einen jährlichen IST Corporate Governance Bericht.

#### **4.7 Verwendung leistungsabhängiger Mittel bei Umbauten**

50 % der forschungsrelevanten Umbaukosten werden aus den Mitteln des Bundes finanziert. Dieser Anteil ist zu 100 % aus dem Aufstockungsbetrag für eingeworbene Drittmittel sowie den Mitteln für die Erfüllung der forschungsimmanenten Qualitätskriterien des entsprechenden Jahres zu bedecken. Um etwaige, über diese Summe hinausgehende Umbaukosten abzufedern, ist ein 3-jähriger Durchrechnungszeitraum vorgesehen. IST Austria

stellt dem BMBWF einen Bericht über die forschungsrelevanten und sonstigen Umbaukosten (sowie deren Bedeckung) zur Verfügung.

#### **4.8 Endowment**

Im Oktober 2016 wurde die „Gemeinnützige Privatstiftung zur Förderung der Grundlagenforschung am IST Austria“ gegründet. Diese Stiftung dient nach Maßgabe der rechtlichen Möglichkeiten dem langfristigen Aufbau von Vermögen, dessen Erträge der Forschung am IST Austria zugutekommen. IST Austria wird in den Begleitgesprächen über den aktuellen Vermögensstand der Stiftung sowie im laufenden Jahr an das IST Austria ergangene Spenden von Dritten, welche mittels Nachstiftung der „Gemeinnützigen Privatstiftung zur Förderung der Grundlagenforschung am IST Austria“ zugewendet werden und direkt an die „Gemeinnützige Privatstiftung zur Förderung der Grundlagenforschung am IST Austria“ ergangene Spenden von Dritten informieren. Sämtliche Zahlungsflüsse zwischen Institut und Stiftung sind im Jahresabschluss des IST Austria enthalten und werden in den Begleitgesprächen besprochen. Es wird festgehalten, dass keine vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel an die Stiftung fließen werden.

IST Austria erstattet jährlich im Rahmen des Begleitgesprächs zur „Gemeinnützigen Privatstiftung zur Förderung der Grundlagenforschung am IST Austria“ Bericht.

#### **4.9 Datenbereitstellung für den FTB**

Die Berichtslegung hat gemäß § 8 Abs. 1 FoFinaG von den Bundesministerinnen und Bundesministern gemäß § 1 Abs. 2 FoFinaG jährlich im Rahmen des gemäß § 8 Abs. 1 des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG) zu erstellenden Forschungs- und Technologieberichtes (FTB) an den Nationalrat zu erfolgen. Betreffend die Ausführung des Monitorings ist § 8 Abs. 2 und Abs. 3 FoFinaG anzuwenden.

#### **4.10 Indikatoren**

In Umsetzung der Verpflichtungen gemäß § 8 Abs. 4 und 5 FoFinaG sind für das Monitoring folgende Instrumente für das IST Austria vorgesehen:

1. Zurverfügungstellung von Daten zur jährlichen Berichtslegung des BMBWF im Rahmen des Österreichischen Forschungs- und Technologieberichts des Bundes.
2. Zurverfügungstellung von Daten zur Einhaltung der haushaltsrechtlichen Verpflichtungen des BMBWF im Rahmen der wirkungsorientierten Verwaltung gemäß den jeweiligen Relevanzkriterien, denen Grundlagenforschung unterliegt.

3. Im ersten Jahr der LV (2021) beteiligt sich das IST Austria an der Erarbeitung von plausiblen, aussagekräftigen Indikatoren, anhand derer der gemäß FoFinaG vorgesehene Soll-Ist-Vergleich durchgeführt wird. Ziel ist es, ein Gesamtsystem im zweiten Jahr nach Inkrafttreten des FoFinaGs in Abstimmung mit dem IST Austria zu etablieren, sodass bereits im Forschungs- und Technologiebericht 2022 eine entsprechende Darstellung erfolgt.

## **5 Maßnahmen im Falle der Nichterfüllung der Leistungsvereinbarung**

Im Rahmen der leistungsabhängigen Finanzierung hat sich der Bund verpflichtet, die vom IST Austria eingeworbenen Drittmittel in Höhe des jährlich tatsächlich an das Institut ausbezahlten Betrags im Folgejahr aufzustocken, sofern diese der Definition der verdoppelungsfähigen Drittmittel laut LV Kapitel 3.1.2. Definition der anrechenbaren Drittmittel entsprechen. Die Summe dieser Aufstockungsbeträge ist begrenzt.

Im Falle der Nichterfüllung der Ziele der forschungsimmanenten Qualitätskriterien werden die dafür vorgesehenen Budgetmittel aliquot gekürzt. Siehe Kapitel 3.1.1 Definition der forschungsimmanenten Qualitätskriterien.

Maßnahmen, die im Zeitraum dieser Leistungsvereinbarung nicht abgeschlossen werden, können mit den entsprechenden dafür vorhandenen Budgetmitteln in die nachfolgende Leistungsvereinbarung übertragen werden.

## **6 Änderung und Auflösung der Leistungsvereinbarung**

Regelungen zur Änderung und Auflösung der Leistungsvereinbarung sind im IST Austria-Gesetz (§ 3 Abs. 2a) geregelt.

Für besondere zusätzliche Finanzierungserfordernisse kann die Bundesministerin oder der Bundesminister des zuständigen Fachressorts mit dem IST Austria (ggf. auch jährliche) Gestaltungsvereinbarungen abschließen. Bei Erreichung der in der jeweiligen Gestaltungsvereinbarung festgelegten Ziele stehen dem IST Austria die in der Gestaltungsvereinbarung in Aussicht gestellten zusätzlichen finanziellen Mittel zur Verfügung. Die Erreichung der Ziele wird anhand von festzulegenden Kenngrößen bewertet. Wesentliche Änderungen der gegenständlichen LV dürfen gemäß § 5 (8) FoFinaG 2020 nur im Einvernehmen mit dem BMF vorgenommen werden. Finanzielle Mehrerfordernisse sind jedenfalls wesentliche Änderungen.

## **7 Allgemeine Regelungen**

### **7.1 Anwendbares Recht/Gerichtsstand**

Auf diese Leistungsvereinbarung wird die Anwendung des materiellen Rechts der Republik Österreich (ohne Verweisungsnormen) im Sinne einer ausdrücklichen Rechtswahl vereinbart.

### **7.2 Schriftformgebot**

Änderungen und Ergänzungen dieser Leistungsvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit der Schriftform. Allfällige vor Abschluss dieser Leistungsvereinbarung getroffene schriftliche oder mündliche Vereinbarungen verlieren bei Vertragsschluss ihre Gültigkeit.

### **7.3 Good Governance, Haftung**

Das IST Austria hat die Gebarung des IST Austria nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu gestalten. Die Institutsleitung hat den Haushalt des IST Austria mit entsprechender Sorgfalt zu führen, soweit dies den internationalen Standards zur Führung vergleichbarer Forschungsinstitute entspricht.

### **7.4 Datenschutz**

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung ("DSGVO"), des österreichischen Datenschutzgesetzes und des Forschungsorganisationsgesetzes einzuhalten. Datenübermittlungen des IST Austria an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung bedürfen für ihre Zulässigkeit einer Rechtsgrundlage gem. Art 6 oder Art 9 DSGVO und haben, wenn möglich, anonymisiert oder pseudonymisiert zu erfolgen.

### **7.5 Salvatorische Klausel**

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung gelten jene Vereinbarungen als getroffen, die rechtsgültig sind und dem Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen. Gleiches gilt im Fall einer Vertragslücke.